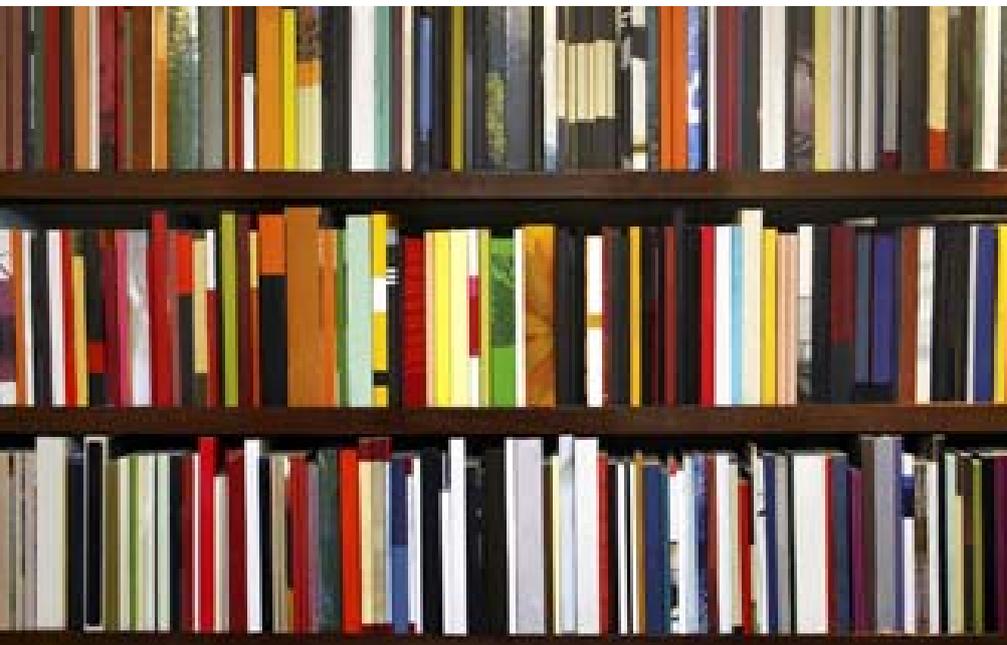


# IFRS-BULLETIN

Aktuelle Übernahmen in EU-Recht:  
AIP 2010  
Ausstehende Endorsements

Weitere Veröffentlichungen des IASB:  
ED/2011/1 Offsetting  
Supplement to ED/2009/12  
Diskussion zum ED/2010/9 Leases

Im Blickpunkt:  
Abschreibungen auf Sachanlage-  
vermögen nach IAS 16



## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe 2011 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Auf europäischer Ebene wurde im ersten Quartal die Annual Improvements (AIP 2010) in EU-Recht übernommen. Das IASB veröffentlichte einen ED zum Thema Saldierung sowie eine Ergänzung des ED/2009/12 zum impairment finanzieller Vermögenswerte. Die Veröffentlichung der für das erste Quartal angekündigten neuen Standards zu joint arrangements (IFRS 11), consolidation (IFRS 10, IFRS 12), fair value measurement (IFRS 13) wurde abermals verschoben.

Auch hinsichtlich der angekündigten Änderungen zur Leasingbilanzierung scheint das IASB als Reaktion auf die Stimmen der Anwender teilweise einzulenken.

Im Blickpunkt des aktuellen Bulletin befindet sich dieses Mal eine Diskussion über Abschreibungen von Vermögenswerten nach IAS 16.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung Internationale  
Rechnungslegung (ZAIR)

### ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
Dr. Jens Freiberg

### KONTAKT:

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berliner Allee 59  
40225 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
[zair@bdo.de](mailto:zair@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1. Improvements to IFRS 2008-2010 (AIP 2010)

Am 18. Februar 2011 wurde nunmehr der dritte Zyklus der Improvements to IFRS (Verordnung (EU) Nr. 149/2011) im Hinblick auf Verbesserungen an den IFRS in EU-Recht übernommen. Die Regelungen des Omnibusstandards waren bereits Inhalt des Bulletin Nr. 2 vom März 2010.

### 1.2. Ausstehende endorsements

Die Übernahme von IFRS 9 - Finanzinstrumente - in EU Recht ist weiterhin aufgeschoben. Das amendment zu IFRS 7 - Financial Instruments: Disclosures - soll im zweiten Quartal 2011 in EU-Recht übernommen werden. Die Übernahme der amendments zu IAS 12 - Deferred tax: Recovery of Underlying assets - sowie IFRS 1 - Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Date for First-Time Adopters - wird für das dritte Quartal diesen Jahres erwartet.

### 1.3. Aktivitäten auf europäischer Ebene

#### a) Direkte Regulierung von Finanzinstituten

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise wurden drei neue Aufsichtsbehörden zur direkten Regulierung von Finanzinstituten eingerichtet, deren Vorgänger die sog. Level 3 Ausschüsse CEBS, CEIOPS und CESR waren. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie die Europäische Wertpapierbehörde (ESMA) nahmen am 1. Januar 2011 ihre Arbeit auf. Aufgabe der EBA ist die Entwicklung europäischer Aufsichtsstandards der Finanzbranche für die nationalen Aufsichtsbehörden. Die EIOPA soll den freien Meinungsaustausch im Bereich Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung innerhalb der EU fördern. Zentrale Aufgaben der ESMA sind u.a. die Zulassung von Ratingagenturen sowie die Überwachung und Regulierung des außerbörslichen Derivate-Handels („Over the Counter (OTC) - Geschäfte“).

#### b) Veröffentlichung des europäischen Enforcement

Die Europäische Wertpapierbehörde (ESMA) hat als Nachfolger des CESR den zehnten Report der Entscheidungen veröffentlicht, die von den nationalen europäischen Durchsetzungsorganen (in Deutschland: DPR) getroffen wurden. Die Reports werden von der ESMA zur Stärkung einer sachgerechten und einheitlichen Anwendung der IFRS in der EU veröffentlicht (zum Download: <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7492>).

#### c) Kritische Stimmen zu den IFRS aus Großbritannien

Aus Großbritannien erklingen kritische Stimmen nach Veröffentlichung einer Stellungnahme des Ausschusses des Oberhauses des vereinigten Königreiches zur Prüferkonzentration und der Rolle des Abschlussprüfers. So enthält der Bericht an das britische Parlament, der im Kern nicht den IFRS gewidmet ist, u.a. Kritik an der Anwendung und Verständigung auf ein internationales Standardwerk und spricht vom „kleinsten gemeinsamen Nenner“ auf den sich alle Parteien bei einem solchen Regelbeschluss einigen müssen. An einigen Stellen wird auch von Schwächen in den IFRS gesprochen. Als Beispiel einer solchen Schwachstelle nennt der Ausschuss die Unzulässigkeit der Bilanzierung erwarteter Verluste (expected loss Ansatz). Gerade bei der Prüfung von Banken bestünden erhebliche Defizite in den IFRS gegenüber den bisherigen nationalen britischen Bilanzierungsstandards (UK GAAP).

#### d) Länderspezifische Bilanzierung für extractive industries?

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Union sprach in seiner Sitzung am 10. März 2011 die länderspezifische Bilanzierung für extractive industries an. Der Rat forderte zur weiteren Unterstützung der Transparenzinitiative der Rohstoffindustrien und einer Verstärkung der Zusammenarbeit mit Weltbank, internationalem Währungsfond und anderen regionalen Entwicklungsbanken auf.

#### e) Stimmungsbarometer SME aus Deutschland

Die Ergebnisse zweier Studien aus Dezember 2010, zur Einschätzung der IFRS für klein- und mittelständische Unternehmen (SME) in Deutschland, wurden durch das DRSC auf dessen Internetseite veröffentlicht und stehen dort in englischer Sprache zum download bereit (zum Download: [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/2011/110110\\_sme\\_survey\\_small-publicly.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/110110_sme_survey_small-publicly.pdf); [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/2011/110110\\_sme\\_survey\\_non-publicly.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/110110_sme_survey_non-publicly.pdf)). Inhaltlich bestätigt die Umfrage die (erwarteten) positiven Effekte einer Komplexitätsreduktion der IFRS für SME's in Deutschland. Darüber hinaus wird durch die internationale Orientierung deutscher SME's deutlich, wie wichtig die IFRS für diese Unternehmen sind.

## 2. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

### 2.1. ED/2011/1 - Offsetting

Das IASB veröffentlichte am 28. Januar 2011 den Exposure Draft ED/2011/1 - Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities. Der veröffentlichte ED wurde im Rahmen des mehrstufigen Projekts, Financial Instruments (IAS 39 replacement), veröffentlicht und soll die Konvergenz der IFRS mit den US-GAAP im Bereich der Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden weiter vorantreiben. Die vorgeschlagenen Saldierungsregeln betreffen finanzielle Vermögenswer-

te und Schulden im Anwendungsbereich von IAS 39 (bzw. IFRS 9).

Ein saldierter Ausweis von finanziellen Vermögenswerten und Schulden ist zulässig, wenn das Unternehmen einen unbedingten (unconditional) und rechtlich durchsetzbaren Anspruch (legally enforceable right) auf einen Nettoausgleich besitzt. Dieses „Recht zur Aufrechnung“ erlaubt einem Schuldner, einen Betrag oder Teilbetrag den er einem Gläubiger schuldet, durch Verrechnung mit einem Betrag oder Teilbetrag, den der Gläubiger ihm schuldet, auszugleichen. Das Unternehmen muss zudem beabsichtigen, entweder die finanziellen Vermögenswerte und Schulden unmittelbar zu verrechnen (settle on a net basis) oder zunächst einen finanziellen Vermögenswert zu realisieren und zeitgleich eine Schuld mit den freigewordenen finanziellen Ressourcen auszugleichen.

Im Unterschied zu den gegenwärtigen Regeln zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden des IAS 32.42 wird durch den ED deutlicher auf die unbedingte Rechtsposition und die simultane Erledigung (simultaneously) abgestellt. Insbesondere für „Clearing“-Stellen ergibt sich aus dem bislang vorgesehenen Änderungsvorschlag ein Aufrechnungsverbot, wenn die Glattstellung offener Posten nicht unmittelbar sondern zeitlich verzögert erfolgt.

Zudem müssen vertraglich bestimmte Mindestangaben im Anhang aufgeführt werden, die nachvollziehen lassen wie die Vereinbarungen und Rechte einer Saldierung verteilt sind. Berichtspflichtig sind

- Bruttobeträge (vor Saldierung und Anpassung auf Portfolio-Ebene zur Berücksichtigung von Kreditrisiken),
- Beträge, die aufgrund mangelnder Intention zum Nettoausgleich oder aufgrund eines bedingten Rechts nicht saldiert wurden und der
- Saldo aus den Bruttobeträgen und den aufgrund mangelnder Intention zum Nettoausgleich oder aufgrund eines bedingten Rechts nicht saldierten Beträgen, darüber hinaus eine
- Aufschlüsselung von Sicherheiten und der
- Saldo aus den saldierten Beträgen und den Sicherheiten

Die geforderten Mindestangaben sollen im Anhang in tabellarischer Form separat für finanzielle Vermögenswerte und Schulden nach deren Klassifizierung angegeben werden.

Die Kommentierungsfrist endet am 28. April 2011. Mit der Veröffentlichung eines finalen Standards ist nicht vor dem zweiten Quartal 2011 zu rechnen.

## 2.2. Supplement to ED/2009/12 - Financial Instruments: Impairment

Das IASB hat im Januar 2011 ein Supplement zum ED/2009/12 - Financial Instruments: Impairment -

veröffentlicht. Das Supplement ist eine Ergänzung des ED/2009/12 - Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment. Die Herausgabe einer konsolidierten Fassung des ED/2009/12 und des Supplements ist für Juni 2011 zu erwarten. Speziell befasst sich der Regelungsentwurf mit der Wertminderung von in offenen Portfolios gehaltenen und verwalteten finanziellen Vermögenswerten die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.

Finanzielle Vermögenswerte die in den Anwendungsbereich fallen, sollen in zwei Bewertungsgruppen aufgeteilt werden.

- Die erste Gruppe enthält finanzielle Vermögenswerte deren Wertminderungen im Zeitablauf erfasst werden sollen (Good Book). Die Erfassung erfolgt mit dem höheren Betrag („Higher of - Tests“) aus dem
  - zeitproportionalen Anteil erwarteter Forderungsausfälle und dem
  - Anteil der für die vorhersehbare Zukunft (foreseeable future) zu erwartenden Forderungsausfälle (mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag).
- In der zweiten Gruppe finden sich finanzielle Vermögenswerte deren Wertminderungen unmittelbar und in voller Höhe zum Abschlussstichtag berücksichtigt werden (Bad Book).

Die Entscheidung ob die Erfassung der Wertminderung zeitraumbezogen oder unmittelbar erfolgen soll, ist abhängig vom Maß der Unsicherheit mit dem die Einbringlichkeit (collectibility) der finanziellen Vermögenswerte behaftet ist. Wertminderungen bei Vermögenswerten, bei denen keine individuellen Hinweise auf etwaige Ausfälle bestehen (Good Book) werden über die Laufzeit erfasst. Vermögenswerte bei denen Unsicherheiten hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen (Bad Book) werden mit dem Gesamtbetrag der erwarteten Kreditausfälle erfasst. Bei der Bewertung der zu berücksichtigenden Wertminderungen schreibt das IASB keine bestimmte Bewertungsmethode vor, verweist jedoch auf die Methoden der linearen und annuitätischen Verteilung von Wertminderungen.

Die notwendigen Anhangangaben wurden entsprechend der neuen Regelungen erweitert. Wertberichtigungskonten sollen die Entwicklung der kumulativen Wertminderungen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten mittels einer Überleitungsrechnung der Anfangs- auf die Endbestände zeigen. Des Weiteren soll die Differenz zwischen zeitproportionaler und für die vorhersehbare Zukunft erwarteter Wertminderungen angegeben werden (Ergebnis des „Higher of - Tests“), sofern letzterer den Wert der zeitproportionalen Wertminderung übersteigt. Zudem sind diese Ergebnisse um eine Übersicht für das aktuelle und vier vorausgehende Geschäftsjahre zu erweitern die folgende Bestandteile aufweisen:

- Nominalwerte wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte
- Gesamtbetrag erwarteter Forderungsausfälle
- kumulative Wertminderung
- Ergebnis des „Higher of - Tests“, sofern der Differenzbetrag offenzulegen ist

Finanzielle Vermögenswerte für die ein Forderungsausfall bereits am Bilanzstichtag vollständig zu erfassen ist, sollen ebenfalls in einer Überleitungsrechnung dargestellt werden. Weitere Angaben umfassen Informationen zur Schätzung von Forderungsausfällen und den Grundlagen des Risikomanagements. Die Kommentierungsfrist endete am 1. April 2011.

### 2.3. Geänderter Zeitplan für endgültige Standards

Das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB wurde am 28. März 2011 veröffentlicht. Das Programm enthält 'derzeitige beste Schätzungen' des Fortschritts einzelner Projekte. Die finalen Standards zu joint arrangements (IFRS 11), consolidation (IFRS 10, IFRS 12), fair value measurement (IFRS 13) sollte danach noch im April 2011 herauskommen. Nach aktuellen Informationen seitens des Board ist mit einer Veröffentlichung vor Mai 2011 aber nunmehr nicht mehr zu rechnen. Darüber hinaus ist mit einigen bedeutsamen Änderungen zu den noch laut Exposure Draft vorgesehenen Neuregeln zu rechnen. So wird das Projekt zu joint arrangements nun wohl doch nicht zu der bislang vorgesehenen Streichung der Quotenkonsolidierung für jointly controlled entities führen. Die bisherige Vorgabe aus IAS 31 wird wohl durch eine „Hintertür“ für jointly controlled operations wieder erlaubt.

Des Weiteren werden im aktuellen Arbeitsprogramm noch Entscheidungen zu den vier Großprojekten des IASB - Hedge Accounting, Leases, Revenue Recognition und Insurance Contracts - bis Ende Juni diesen Jahres angekündigt. Eine Veröffentlichung der Standards in der zweiten Jahreshälfte erscheint hingegen weniger wahrscheinlich.

### 2.4. Diskussionsstand zum ED Leases

Der gegenwärtige Stand des ED/2010/9 leases ist im Rahmen diverser und zahlreicher Sitzungen zwischen IASB und FASB diskutiert worden. Dabei sind insbesondere Bedenken aus eingereichten comment letters berücksichtigt worden. Um einen Überblick über den gegenwärtigen Diskussionsstand zu geben, hat das IASB im März 2011 ein Staff Paper veröffentlicht, das u.a. bedeutsame Abweichungen von den ursprünglichen Regelungen des ED vorsieht.

Für die Bilanzierung beim Leasingnehmer sieht der aktuelle Arbeitsstand eine Unterscheidung zwischen „finance“ und „other than finance“ leases vor. Während für „finance“ leases weiterhin die Vorgaben aus dem ED einschlägig bleiben, sind „other than finance“

leases ähnlich zu bisherigen operating-leasing Verhältnissen zu behandeln. So gilt für „other than finance“ leases folgende Besonderheit: Der Leasingnehmer setzt den Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen als Vermögenswert in der Bilanz an, hierzu korrespondierend eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe. Diese stellt jedoch per Definition (other than finance leases) keine Finanzverbindlichkeit dar und soll (in der Folgebewertung) nicht aufgezinnt werden. Insbesondere die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Erfassung des Zinsaufwandes, der Diskontierung und/oder Abschreibungen sind hier noch zu diskutieren. So ist etwa die Folgebewertung des Vermögenswerts unklar, eine annuitätische Abschreibung soll ausscheiden.

Während der ED leases für den Leasingnehmer noch eine verpflichtende Berücksichtigung von kurzfristigen Leasingverhältnissen vorsah, gewährt das Staff Paper ein Wahlrecht short-term leases in der Bilanz zu erfassen oder als laufenden Mietaufwand auszuweisen (accounting policy choice).

Immaterielle Vermögenswerte und Verträge im Anwendungsbereich des IFRIC 12 sind aus dem Anwendungsbereich des ED leases ausgeklammert. Darüber hinaus sind Verträge in denen ein Vermögenswert nur im indirekten Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung steht nicht als Leasing einzustufen.

Unter Umständen ist zunächst ein Re-Exposure Draft erforderlich, um den Anforderungen des Due Process gerecht zu werden.

### 2.5. Angekündigte Exposure Drafts

Das IASB plant die Veröffentlichung eines weiteren ED's aus dem Consolidation Projekt zur Bilanzierung von investment companies für Mai 2011. Zudem soll im gleichen Monat ein ED zu den Annual Improvements 2009-2011 auf den Weg gebracht werden.

### 2.6. Übersetzung der IFRS 2010 vom IASB

Die elektronische Fassung der deutschen Ausgabe des „2010 International Financial Reporting Standards“ Buches ist verfügbar. Das Buch bildet die offizielle Fassung der vom IASB veröffentlichten Verlautbarungen mit Rechtsstand zum 1. Januar 2010. Die Version enthält keine Vorgängerversionen oder ersetzte Dokumente. Die gedruckte Ausgabe ist im April 2011 erschienen. Rechtsverbindliche Quelle für deutsche EU IFRS-Anwender sind jedoch weiterhin die Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU. Die durch den IASB veröffentlichte Druckversion sollte daher als eine nicht verbindliche Arbeitshilfe angesehen werden.

### 3. IM BLICKPUNKT: NUTZUNGSABHÄNGIGE ODER LINEARE ABSCHREIBUNGEN?

#### 3.1 Einführung

Abschreibungen sollen die Anschaffungskosten eines Vermögenswertes periodengerecht über dessen Nutzungsdauer in den Aufwand überführen (matching principle). Das Anschaffungskostenmodell erlaubt dafür eine Vielzahl unterschiedlicher Abschreibungsmethoden. Abschreibungsverfahren werden dabei hauptsächlich in drei Kategorien aufgeteilt,

- lineare,
- degressive und
- leistungsabhängige Abschreibungen.

IAS 16.60 und IAS 38.97 fordern, dass die gewählte Abschreibungsmethode den erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens widerspiegeln soll.

#### 3.2 Praxisbeispiel

In der Praxis gilt bisher die Regel, wer linear abschreibt muss dies gegenüber dem Abschlussprüfer und den Enforcement Instanzen nicht besonders begründen. Wer eine andere Methode wählt, muss jedoch belegen, dass die Wahl dieser Methode den Verlauf des Nutzenverbrauchs besser widerspiegelt.

Der praktische Vorrang der linearen Abschreibungsmethode wird für immaterielle Vermögenswerte in IAS 38.97 überdies explizit gerechtfertigt.

Am „natürlichen“ Vorrang der linearen Abschreibungsmethode sind jedoch Zweifel aufgekommen die *Wayne Upton*, als Mitglied des *IASB*, in einem Staff Paper als seine persönliche Meinung veröffentlichte.

So spricht *Upton* in seinem Artikel u.a. folgende Problematik an: In innovativen und technologieintensiven Branchen sind oftmals sog. *first mover* zu beobachten. Unternehmen wie bspw. *Apple* sind in der Lage eine gewisse Zeit Monopolrenten (*windfall profits*) zu erzielen, indem sie innovative Produkte auf junge Märkte bringen auf denen andere Hersteller (noch) keine entsprechenden Produkte platzieren konnten. Im Zeitablauf verringern sich die erwarteten Profite. Fraglich ist deshalb, ob diese Effekte nicht eher für eine Abschreibung mit degressivem Verlauf sprechen.

Unter der Annahme, dass die Outputmenge im o.g. Fall unverändert bleibt und abnehmende Margen vorliegen, spricht IAS 16.56a gegen eine degressive Abschreibung, da dieser bei der Ermittlung des economic benefits auf den physischen Output (die Menge) abstellt. Eine weitergehende Interpretation des IAS 16.56a, die den bewerteten Output zur Ermittlung des economic benefits einschließt, scheint jedoch ebenso möglich und ggf. sogar zu bevorzugen zu sein.

*Wayne Upton* vom *IASB* spricht in diesem Sinne über die lineare Methode von der vielleicht einfachsten Methode, die jedoch im Einzelfall nicht zwingend angemessen ist.

Sofern allerdings grundlegende Unsicherheiten bei der Bestimmung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens nicht auszuräumen sind, bleibt die lineare Abschreibungsmethode der degressiven oder leistungsabhängigen Abschreibungsmethode i.d.R. vorzuziehen.

#### 3.3 Fazit

Die Auswahl der Abschreibungsmethode bleibt eine Ermessensfrage, die vom Management und Wirtschaftsprüfern eines Unternehmens im Einzelfall entschieden werden muss. Die lineare Abschreibung bleibt in der Praxis wohl dominierend. In bestimmten Fällen (first mover) existieren jedoch bessere Argumente für einen degressiven Verlauf.

Literaturnachweis:

Upton, IASB 2010, Abruf: <http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/F66005DC-4E6D-4900-B791-A72FCBEDB2C8/0/DepreciationIFRS.pdf>.

Hoffmann, PiR 2011, S. 88

## HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 30293-0  
Telefax: 040 337691  
E-Mail: hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: 030 885722-0  
Telefax: 030 8838299  
E-Mail: berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: 0521 52084-0  
Telefax: 0521 52084-84  
E-Mail: bielefeld@bdo.de

## BONN

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: 0228 9849-0  
Telefax: 0228 9849-450  
E-Mail: bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128  
28195 Bremen  
Telefon: 0421 59847-0  
Telefax: 0421 59847-75  
E-Mail: bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a  
27580 Bremerhaven  
Telefon: 0471 8993-0  
Telefax: 0471 8993-76  
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

## DORTMUND

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: 0231 419040  
Telefax: 0231 4190418  
E-Mail: dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 86691-0  
Telefax: 0351 86691-55  
E-Mail: dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Berliner Allee 59  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 1371-0  
Telefax: 0211 1371-120  
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 3487-0  
Telefax: 0361 3487-19  
E-Mail: erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: 0201 87215-0  
Telefax: 0201 87215-800  
E-Mail: essen@bdo.de

## FLENSBURG

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: 0461 90901-0  
Telefax: 0461 90901-1  
E-Mail: flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102  
60323 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 95941-0  
Telefax: 069 554335  
E-Mail: frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 28281-0  
Telefax: 0761 28281-55  
E-Mail: freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: 0511 33802-0  
Telefax: 0511 33802-40  
E-Mail: hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: 0561 70767-0  
Telefax: 0561 70767-11  
E-Mail: kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: 0431 51960-0  
Telefax: 0431 51960-40  
E-Mail: kiel@bdo.de

## KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25  
56070 Koblenz  
Telefon: 0261 88417-0  
Telefax: 0261 88417-30  
E-Mail: koblenz@bdo.de

## KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81  
50668 Köln  
Telefon: 0221 97357-0  
Telefax: 0221 7390395  
E-Mail: koeln@bdo.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: 0341 9926600  
Telefax: 0341 9926699  
E-Mail: leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: 0451 70281-0  
Telefax: 0451 70281-49  
E-Mail: luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2  
81373 München  
Telefon: 089 55168-0  
Telefax: 089 55168-199  
E-Mail: muenchen@bdo.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 493028-0  
Telefax: 0381 493028-58  
E-Mail: rostock@bdo.de

## STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6  
71229 Leonberg  
Telefon: 07152 971-50  
Telefax: 07152 971-800  
E-Mail: leonberg@bdo.de

## TROISDORF

Siebengebirgsallee 84  
53840 Troisdorf  
Telefon: 02241 97994-0  
Telefax: 02241 97994-25  
E-Mail: troisdorf@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 99042-0  
Telefax: 0611 99042-99  
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: ++32-2/778 01 30  
Telefax: ++32-2/778 01 43  
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zu internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Friedrich J. Ziegler • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berliner Allee 59  
40225 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
zair@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

